Gemeinde	Neuching
Bebauungsplan	**2. Änderung Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos“**
Verfasser	Bauamtsleiter Huber
Plandatum	22.03.2016
	31.05.2016

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch – BauGB -, Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diese 2. Änderung des Bebauungsplan als

Satzung.

Unter

A Festsetzungen

2 Art der baulichen Nutzung

wird wie folgt ergänzt:

„2.3 Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden.“

Verfasser: Neuching, den 31.05.2016

E. Huber

.....

Bauamtsleiter, Erhard Huber

Gemeinde: Neuching, den 31.05.2016

.....

Erster Bürgermeister, Hans Peis

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Oberneuching am 22.03.2016 gefasst und am 08.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)

   Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22.03.2016 hat in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschl. 18.05.2016 stattgefunden. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

   Der Feststellungsbeschluss zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2016 wurde vom Gemeinderat am 31.05.2016 gefasst.

   (Siegel)

   Neuching, den 31.05.2016

   _____

   (Hans Peis, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplans erfolgte am 17.06.2016; dabei wurde auf die Rechtsfolge §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 31.05.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

   (Siegel)

   Neuching, den 17.06.2016

   _____

   (Hans Peis, Erster Bürgermeister)

Gemeinde	Neuching
Bebauungsplan	**2. Änderung Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos“**
Verfasser	Bauamtsleiter Huber
Plandatum	22.03.2016
	31.05.2016

Begründung

Planungsanlass und Planungsziel

Im ursprünglichen Gewerbegebiet Tratmoos ist eine längerfristige Unterbringung von Asylbewerbern vorgesehen. Nach derzeitigem Stand des Baurechts ist dies nur befristet für maximal 3 Jahre zulässig. Da jedoch ein Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren geplant ist, muss der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass ausnahmsweise Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden können. Um im gesamten Bebauungsplanumgriff Gewerbegebiet Tratmoos und Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos gleiche Voraussetzungen zu schaffen, soll sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke auch auf den Erweiterungsbereich beziehen.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Bebauungsplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Die geplante Änderung erfüllt die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemeinde: Neuching, den 31.05.2016

.....

Erster Bürgermeister, Hans Peis